

Kundmachung

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat am 16. März 1998 folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 43 Abs.1 lit. b) 1. in Verbindung mit § 94 c der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/95 wird verordnet,

daß den Benützern der Gemeindestraße mit der GST-NR 2993 (Obere Richtung Seilbahn) gegenüber den Benützern der Gemeindestraße mit der GST-NR 2985 (Obere Richtung Rimsgrund) der Vorrang zu geben ist.

Diese Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Abs. c Zif. 24 StVO ("Halt") beim Haus Obere Nr. 161 Gmeiner Katharina kundzumachen; sie tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Anna Franz)